

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT TULLN

Fachgebiet Anlagenrecht

3430 Tulln an der Donau, Hauptplatz 33



Beilagen
TUW2-WA-2446/001
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

E-Mail: anlagen.bhtu@noel.gv.at	
Fax: 02272/9025-39231	Bürgerservice: 02742/9005-9005
Internet: www.noe.gv.at	- www.noe.gv.at/datenschutz

Bezug	Bearbeitung	+43 (2272) 9025	Durchwahl	Datum
	Goldnagl Renate	39242		14. Juni 2024

Betrifft

Partyka-Braun Günter; Errichtung eines Kleingartenhauses im Hochwasserabflussbereich der Donau auf der Pachtparzelle „Treppelweg 3“ Grundstück Nr. 3726, KG Klosterneuburg, wasserrechtliches Verfahren - **Verhandlung**

Anberaumung einer mündlichen Verhandlung durch

- A) öffentliche Bekanntmachung durch Anschlag und**
- B) durch persönliche Verständigung der Verfahrensparteien**

Herr Günter Partyka-Braun hat um Erteilung der wasserrechtlichen Bewilligung für die Errichtung eines Kleingartenhauses im Hochwasserabflussbereich der Donau auf der Pachtparzelle „Treppelweg 3“ Grundstück Nr. 3726, KG Klosterneuburg, Kleingartenverein „Rollföhrensiedlung Klosterneuburg“, angesucht.

Die näheren Einzelheiten gehen aus dem bei der Bezirkshauptmannschaft Tulln aufliegenden Projekt hervor.

Hierüber setzt die Bezirkshauptmannschaft Tulln eine mündliche Verhandlung für

Mittwoch, den 03. Juli 2024 um 08:30 Uhr
Treffpunkt: Pachtparzelle „Treppelweg 3“, 3400 Klosterneuburg

an.

Hinweise

- Lassen sich Teilnehmer und Teilnehmerinnen bei der Verhandlung vertreten, müssen die Vertreter eigenberechtigt und zur Abgabe von Erklärungen ermächtigt sein.
- **Einwendungen** müssen spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung während der Amtsstunden bei der Bezirkshauptmannschaft Tulln oder während der Verhandlung vorgebracht werden, widrigenfalls die Parteistellung verloren geht.

Zur Verhandlung werden

- der Antragsteller,
- die Eigentümer jener Grundstücke, die durch die geplanten Anlagen oder durch Zwangsrechte in Anspruch genommen werden sowie
- jene im Wasserbuch eingetragenen Wasserberechtigten und Fischereiberechtigten, in deren Rechte durch das Vorhaben eingegriffen werden soll,

geladen.

Die anderen Parteien und sonstigen Beteiligten werden durch Anschlag in den Gemeinden, in denen das Vorhaben ausgeführt werden soll, geladen.

Bei dieser Verhandlung soll geprüft werden, ob das Vorhaben den Bestimmungen des Wasserrechtsgesetzes entspricht. Die Wasserrechtsbehörde hat dabei die Möglichkeit, Auflagen bzw. Bedingungen vorzuschreiben.

Rechtsgrundlagen

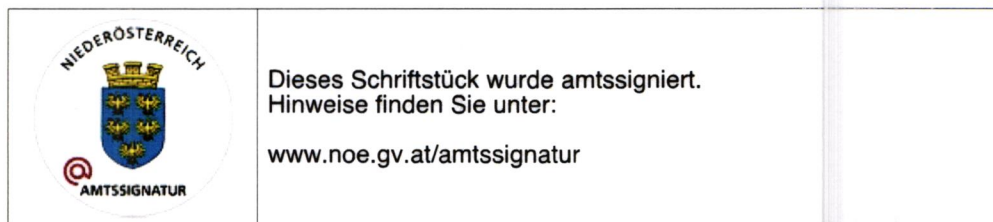
§§ 38, 98 Abs. 1, 105, 107 und 108 des Wasserrechtsgesetzes 1959 – WRG 1959
§§ 40 - 44 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG

Erght an:

- 2. Stadtgemeinde Klosterneuburg, z. H. des Bürgermeisters, Rathausplatz 1, 3400 Klosterneuburg**
mit dem Ersuchen, die Kundmachung an der Amtstafel der Gemeinde anzuschlagen, die Gemeinde bei der Verhandlung zu vertreten sowie alle nicht geladenen Parteien, z.B. Eigentümer betroffener Grundstücke, unverzüglich, nachweislich und persönlich zu laden.
Die mit dem Anschlagvermerk versehene Kundmachung und die Einladungsnachweise sind zu Beginn der Verhandlung dem Verhandlungsleiter zu übergeben.

-
1. Herr Günter Partyka-Braun, Agnesstraße 51/Stg. 2/9, 3400 Klosterneuburg
 3. Gebietsbauamt Mödling, Bahnstraße 2, 2340 Mödling
mit dem Ersuchen um Entsendung des Amtssachverständigen für Wasserbau, Herrn Ing. Helmut Tichy
 4. Stift Klosterneuburg Immobilienverwaltung, Stiftsplatz 1, 3400 Klosterneuburg
als Grundeigentümer

Für den Bezirkshauptmann
Mag. H u t t e r e r



Angeschlagen am 17. Juni 2024 CS
Abgenommen am